
Strukturen der Hexenverfolgung in den drei geistlichen Kurfürstentümern. Die Skizze eines Dissertationsprojektes¹

Shigeko Kobayashi

1. Supplikation in der Hexenforschung

Bei der modernen Erforschung der Hexenverfolgung in der frühen Neuzeit versteht man die Rolle der Untertanen als prominent, da sie nicht als kraftlose Opfer, sondern als subjektive Akteure auf die Justiz der Obrigkeit einwirkten.² Wenn man die „Hexenverfolgung“ als Ausdruck einer dialogischen Praxis zwischen den Herrn und Untertanen versteht, spielten die Bittschriften der Untertanen in diesem Dialog eine wichtige Rolle.³

Die Supplikation ermöglicht dem Individuum eine direkte Kommunikation mit den Landesherren, um zum Beispiel außergerichtliche Strafmilderung auszuhandeln, Fehler der lokalen Justiz- und Verwaltungspraxis dem Landesherren mitzuteilen oder auch eine neue Gesetzgebung zu initiieren.⁴ Inzwischen steht die Supplikation im Brennpunkt frühneuzeitlicher Forschung, mal als ein politisches Instrument der Untertanen, mit denen sie auch auf die obrigkeitlichen Policy-Ordnungen einen gewissen Einfluss nehmen konnten, mal als Spiegel, wie die Untertanen ihr Verhältnis gegenüber ihren Herrschern verstanden.⁵

Bis vor kurzem wurde in der modernen Hexenforschung die Supplikation eher am Rande behandelt.⁶ Peter Oestmann hat immerhin darauf hingewiesen, dass die Supplikation wertvolle Informationen aus der Perspektive der Angeklagten mitteilen, anders als jene auf Seiten der Verfolger verfassten Prozessakten und Gutachten der Oberhöfe. Wegen der schlechten Überlieferungslage der Bittschriften bleibt es jedoch unklar, wie viele Supplikationen sich an das Reichskammergericht wandten, welche angenommen wurden und welche man anzunehmen verweigerte. Deshalb ist keine feste Aussage über ihre gesamten

Funktionen am Reichskammergericht möglich.⁷

Katrin Moeller untersuchte mehr als 300 Supplikationen in den Mecklenburgischen Hexenprozessen. Hier stellten die Supplikationen ein effektives Mittel dazu dar, die Verfahren schnellstmöglich zu unterbrechen bzw. zu verschieben. Im Alten Reich, wo die Appellation in Strafsachen unmöglich war und das Reichskammergericht den Bittschriften um Nichtigkeits- oder Injurienprozesse keinen Erfolg versprochen hat, war die Supplikation an die zuständigen Gerichte oder den Landesherrn ein leichter verfügbares Mittel für die Untertanen.⁸ Rita Voltmer zeigte ähnliche Tendenzen und Funktionen der Bittschriften im Herzogtum Luxemburg auf. Hier führten die meist männlichen Supplikanten aus den führenden Schichten an, dass ihre Angehörigen von persönlichen Feinden als Hexen beschuldigt und mit ihnen vor den lokalen Gerichten nicht entsprechend der Landesordnungen verfahren wurde. Supplikanten konnten vom Luxemburger Provinzialrat einen Purgationsbrief, der sie vom Hexereiverdacht befreite, erhalten. In Fällen der Freilassung zielten viele Bittschriften auf Schadensersatz und Kostenreduzierung. Beide Fälle zeigen, dass die Supplikationen als Verteidigungsmittel für Angeklagte von prominenter Bedeutung waren. Voltmer deutet auch darauf hin, dass in Herrschaftsgebieten mit einer gut etablierten landesherrlichen Verwaltung die Supplikationspraxis effizienter funktionierte.⁹

Aus Kurtrier wurden nur einzelne Supplikationen überliefert.¹⁰ Karl Härter betrachtet in Bezug auf Kurmainz den direkten Zusammenhang zwischen der starken Zunahme der Zahl von Supplikationen in Strafsachen und der zeitgenössischen Hexenpanik im 16. Jahrhundert.¹¹ Da das Supplikationswesen gemäß Härter und Voltmer als ein Indiz für unterschiedliche Herrschaftsverdichtungen zu werten ist, scheint ihr Stellenwert während der Hexenverfolgungen in den drei geistlichen Kurfürstentümern besonders beachtenswert zu sein.

2. Der regionale und zeitliche Untersuchungsraum

Die drei geistlichen Kurfürstentümer gehören ohne Zweifel zu einer der Kernzonen

der Massenverfolgung im Alten Reich. Im 16. Jahrhundert ist die allgemeine Tendenz zu beobachten, dass die Landesherrn ihren Herrschaftsanspruch bis in die lokale Ebene durchzusetzen versuchten, wobei die Übernahme der Blutgerichtsbarkeit von lokalen Herrschaftsträgern von zentraler Bedeutung war.¹² Dort galten das Reichsgesetz, die Halsgerichtsordnung Karls V. (die Carolina, 1532), flankiert von den ad hoc erlassenen einzelnen Policeyordnungen als Richtschnur für die Strafjustiz. Inwieweit diese Normen beachtet wurden, war jedoch von Ort zu Ort unterschiedlich. Die heterogenen Verfolgungsformen sind deshalb bemerkenswert. Kennzeichnend ist es, dass in Kurmainz kaum Hexenausschüsse agierten,¹³ während sie auf den Verlauf der Hexenverfolgungen in Kurköln und Kurtrier größeren Einfluss nahmen. Demgegenüber spielten in der Kurmainzer Hexenverfolgung Supplikationen der Gemeinden bzw. der Untertanen eine wichtige Rolle.¹⁴

Unter der Prämisse, dass dieser signifikante Unterschied die Intensität der landesherrlichen Durchsetzung vor Ort widerspiegelt, zielt mein Dissertationsprojekt darauf ab, durch die vergleichende Analyse der Hexenverfolgungsstrukturen im Zielraum auch die Dynamik und Vielfalt der frühneuzeitlichen Herrschaftsverhältnisse zu rekonstruieren.

3. Verfolgungsstrukturen

3.1. Hexenausschüsse

Die von der Bevölkerung initiierten Organisationen zum Zweck der Hexenjagd, die in den Mosel-, Saar- und Rheingebieten oft „Ausschuss“ oder (wie in Luxemburg) „Monopol“ genannt wurden, prägten die dortigen Hexenverfolgungen.¹⁵ Die Verordnung des Kurfürsten von Trier Johann VII. von 1591, in welcher scharfe Kritik an den Hexenausschüssen geübt wurde, stellt eine der wichtigsten Quellen zur Sichtweise der Herrschaft auf das Wirken der Ausschüsse dar.¹⁶ Als gemeinsame Ankläger stellten Ausschüsse die Anklageschrift mit selbst gesammelten Indizien an die Obrigkeit zu. Der artikuliert Verdacht stammte manchmal aus den benachbarten Gemeinden, wo zuvor bereits Hexenprozesse

durchgeführt worden waren. Ausschussmitglieder waren oft nach benachbarten, manchmal auch entfernten Ortschaften unterwegs mit dem Zweck, die Namen angeblicher Mittäter zu erfahren, die bei den Hinrichtungen der „Hexen“ verlesen wurden.¹⁷ Deshalb gab der Kurfürst in der Ordnung von 1591 eine Ermahnung: die Hinrichtungen verursachen Chaos, da bei der Verlesung des Urteils die Namen der angeblichen Mittäter genannt und besagte Personen zur Flucht gezwungen werden. Gleichzeitig verursacht sie auch im gemeinen Mann Unruhe, Zwiespalt, Streitereien und andere Unannehmlichkeiten.¹⁸

Überdies wurden die Kosten der Untersuchungsreise von Ausschüssen, oft zusammen mit den Wirtshausrechnungen, in die Prozesskosten eingerechnet, die am Ende die Prozessopfer belasteten.¹⁹ Somit galten Ausschüsse in der Verordnung von 1591 als eine Ursache für die hohen Prozesskosten.²⁰

Nicht zu vergessen ist die finanzielle Funktion der Ausschüsse in Hexenprozessen. Die ganze Gemeinde hatte sich verpflichtet, aus ihren Mitgliedern den Ausschuss zu bilden und diesen finanziell zu unterstützen, als sei er eine juristische Person.²¹ Somit konnten die Ausschüsse für die Prozesskosten auf die Bürgerschaft der gesamten Gemeinde zurückgreifen, wenn die Angeklagten mangels Vermögen die Kosten nicht tragen konnten. In kurtrierischen Kondominaten wurde sogar vor der obrigkeitlichen Annahme einer Anklage durch die Ausschüsse eine ausreichende Bürgerschaft vorausgesetzt.²² In Kurtrier, wo die Güterkonfiskation der Hingerichteten für die Finanzierung der Hexenprozesse nicht erlaubt war, wurde ein sogenanntes Hexengeld gesammelt, das wie eine Steuer von den Bewohnern zu zahlen war.²³ Die Tätigkeit der Ausschüsse entlastete so die lokale Obrigkeit bei Zeugensammlungen und auftretenden Unkosten.

Bei der Hexenverfolgung in Kurtrier spielte die in der Carolina geregelte Aktenversendung kaum eine Rolle. Johann VII. beschwerte sich in der Ordnung von 1591, dass die Berichterstattung der Hexenprozesse bei Hof unzureichend sei und deshalb die Prozesse nicht wie erforderlich durchgeführt werden können.²⁴

Während in Kurtrier die Ausschüsse kaum Supplikationen gebrauchten, waren in der kurkölnischen Stadt Rhens Bittschriften ein dem Ausschuss verfügbares Mittel zur Aushandlung der Verfolgungsmodalitäten mit der landesfürstlichen Obrigkeit,

angesichts der Konflikte mit dem dortigen Schultheiß. Am 11. Februar 1630 wandte sich der Ausschuss an das Andernacher Gericht mit dem Hinweis, dass die Prozesse wegen des zurückhaltenden Schultheiß' immer wieder aufgeschoben wurden, und dass der Ausschuss von Verhör und Folter der Beschuldigten ausgeschlossen war, worüber die Gemeinde unzufrieden sei. Er forderte daher vom Obergericht, den lokalen Beamten in Rhens zu befehlen, die Ausschussmitglieder wieder wie zuvor bei solchen Verfahren allzeit beiwohnen zu lassen, damit sie ihrem geleisteten Eid und ihren Pflichten nachkommen zu können.²⁵

Obwohl ein solches Verlangen eindeutig einen Übergriff in die Kompetenz der Obrigkeit zu bedeuten scheint, lehnte das Obergericht dies nicht mit klaren Worten ab, wies hingegen die Beschleunigung des Prozesses an, möglicherweise um den Ausschuss zu beruhigen.²⁶ Offensichtlich fürchtete der Oberhof in Andernach – so hat es bereits Ingrid Batori vermutet –, einen potentiellen Aufstand in Rhens und eine direkte Eingabe an die Bonner Regierung, um das zögerliche Vorgehen von Obergericht und lokalem Gericht anzuprangern.²⁷

3.2. Hexenkommissar

Kurkölnische Kommissare waren Rechtsgelehrte, die als Schöffen zu den weltlichen Hofgerichten in Bonn und Köln gehörten. Sie wurden im Auftrag des jeweiligen Gerichtsherrn zu lokalen Gerichten geschickt, um dort Laienrichter und Schöffen zu beraten. In Kurköln praktizierte man die Aktenversendung nicht, stattdessen agierten hier Kommissare.²⁸ Bereits 1595 hatte der Hofrat angesichts zunehmender Anfragen wegen Hexenprozessen das Prinzip der Dezentralisierung festgeschrieben, da Hexereisachen nicht an den Hofrat gebracht, sondern an die lokalen Gerichte zurückverwiesen werden sollten. Die Hexenprozessordnung von 1607 bestimmte, die einschlägigen Verfahren von sogenannten unparteiischen gelehrten Juristen der Obergerichte gemäß der Carolina beaufsichtigen zu lassen.²⁹ Allgemein gesagt, stellte der Kommissar einen vollwertigen Justizapparat in einer Person dar. Bei ihrer Prozessführung war vorausgesetzt, dass sie keine Unrechtmäßigkeiten zulassen sollten. Das ist wohl genau der Grund dafür, warum die kurkölnische Hexenprozessordnung von 1607, anders als in Kurtrier, keinen

Vorwurf gegen Hexenausschüsse enthielt, denn diese waren möglicherweise unter Anleitung von Kommissaren an Prozessen beteiligt.³⁰

In den Hofratsprotokollen fanden sich daneben mehrere Eingaben von Untertanen, die sich mit dem Missbrauch von Kommissaren während den von ihnen geführten Hexenjagden befassten. Am 14. November 1630 z. B. berieten die Räte über die Bitten dreier in Hexenprozesse verwickelter Bürger aus Drolshagen in Westfalen. Sie berichteten, dass der Kommissar Kaspar Rheinhard in diesem Zeitraum über 800 Personen hatte hinrichten lassen und nur wenige Menschen einem Todesurteil entkommen konnten. Der vor dem Kommissar geflohene Pastor Nikolaus Rotgen bat zwischen Mai 1630 und Januar 1631 den Hofrat mehrmals um die Entsendung eines anderen Kommissars, der für seine Purgation die Prozessverläufe prüfen sollte. Der Hofrat erließ trotz wiederholten Bitten keine konkreten Gegenmaßnahmen gegen die fragwürdige Justizpraxis des Kommissars, sondern wies nur an, die Bittschrift an das kölnische Hofgericht zuzustellen und von diesem das Verfahren prüfen zu lassen.³¹

An dieser Stelle ist ein weiteres Beispiel zu nennen: Die Taten des im rheinischen Erzstift agierenden Kommissars Franz Buirmann wurden dem Hofrat mit dem Vorwurf mitgeteilt, dass er in Rheinbach die Hexenverfolgung nicht rechtmäßig, sondern wegen seiner Geldgier durchführte.³²

Neben diesen spektakulären Persönlichkeiten waren viele andere unbekanntere „normale“ Kommissare in Hexereiverfahren tätig. Ansonsten wäre die Tatsache kaum erklärbar, warum kurkölnische Gemeinden immer wieder die Entsendung eines Kommissars zur Durchführung von Hexenprozessen gefordert haben. Becker hat außerdem aufgrund der Prozessakten aus Schwarzreindorf festgestellt, dass die Beauftragung eines Kommissars durch den lokalen Gerichtsherrn und nicht durch den Hofrat stattfinden konnte.³³ Einen Hexenkommissar anzufordern gehörte somit zu der Kompetenz lokaler Gerichte, unterstützt von den Verfolgungswünschen der Bevölkerung. Falls die lokalen Beamten die Wünsche der Untertanen nach Verfolgung nicht ausreichend erfüllen konnten (oder wollten), supplizierte man an den Hofrat, um die Zurückhaltung der Beamten zu kritisieren und die Verfolgung zu verschärfen.

3.3a. Supplikation um die Prozesseinleitung

In Kurköln stellten die Gemeinden dem Bonner Hofrat ihren Wunsch nach der Prozesseinleitung bzw. der Entsendung vom Kommissar zu. Die Bittschrift vom 20. März 1629 aus dem Amt Nürburg rückte die Beschwerde um die lokalen Beamten in den Vordergrund: die Schöffen seien *sehr pflechtlosen und schreibensunerfahren* und hätten die Hexenprozesse *etwas unordentlich procedirt*. Die Einwohner im Amt Brühl beschwerten sich ebenso im März 1631 beim Hofrat, dass bei der Hexenverfolgung in ihrem Amt, besonders in Metternich, nicht nach Gebühr verfahren werde und dadurch die Hexerei täglich zunehme und viel Schaden anrichte.³⁴ Hier drückten die Supplikationen den Unmut gegenüber unfähigen lokalen Beamten aus.

In Kurmainz findet sich eine Flut von Bittschriften, um die Amtleute und lokalen Gerichte zu zwingen, ex officio gegen vermeintliche Hexen vorzugehen. Nach dem Dreißigjährigen Krieg kamen in der Stadt Dieburg, die in den 1590er und 1620er in Kettenprozesse geriet,³⁵ erneut Bitten um die Prozesswiederaufnahme auf. Aufgrund der Anfragen der Untertanen im Juni 1653 wies der Dieburger Amtmann diese an, ihre Bittschriften an den Hofrat zu schicken. Angeblich waren in den Prozessakten Denunziationen gegen verdächtige Personen vorhanden, weshalb einige Bürger supplizierten, dass ein angefangener Prozess noch nicht vollendet und nur wegen des Krieges unterbrochen worden sei. Die Hexen auszurotten sei ein in der Bibel festgeschriebener Gottesbefehl, aber auch die unschuldigen Kinder seien vor der Verführung des Teufels zu schützen.³⁶

Ähnliche Argumentationen befanden sich in der Bittschrift vom 11. August 1667, in welcher die Supplikanten behaupteten, nicht von persönlichem Hass gegen bestimmte Personen motiviert zu sein, sondern nur die Jugend vor Verführungen des Teufels schützen und Gottes Zorn meiden zu wollen. Dies schien der Obrigkeit ein *ohnverschämter behindlicher verwirrung* zu sein. Der Amtmann bezeichnete die Supplikanten in seinem Brief an den Mainzer Hofrat als öffentliche Injurianten und ihr Begehren nach Hexenverbrennung als Zusammenrottung. Acht Tage in Turmhaft und Bezahlung der Straf gelder waren für die Supplikanten die Folge.³⁷ Dagegen protestierend wandten sich am 30. August vier Bürger persönlich an den

Kurfürsten in Mainz. Ihre unveränderte Forderung, dass Hexen justifiziert werden müssten, wurde ebenso verweigert. Der Hofrat wies den lokalen Beamten an, öffentlich die Supplikanten zu rügen, damit die Untertanen in solchem Wahn und Irrtum nicht verbleiben mögen und auch alle Schanden und Verletzungen vermieden würden.³⁸

Ob dieser Verbotsbefehl und die Strafandrohung von den Untertanen wirksam angenommen wurden ist fraglich, da der Aufruhr um Hexenverbrennungen sich damit nicht beruhigte. Drei Bürger, die *so lang lauffen wolten, biß das hexengeschmaiß verbrant werde*, wurden daraufhin als Rädelsführer verhaftet und zu einer Geldstrafe verurteilt. Obwohl die Haltung der Obrigkeit deutlich ablehnend war, kamen noch weitere Supplikanten zum Rathaus, um die verhafteten Leute zu verteidigen. Der Befehl bewirkte also keine Abschreckung und die Hexenprozessbefürworter propagierten mit lauter Stimme in der Öffentlichkeit die Verfahren.³⁹

Die Supplikation vom 22. Oktober 1667 gab an, dass sie sich bei einer öffentlichen Zusammenkunft einstimmig zur Verfolgung der Hexen und deren Fortführung entschieden habe. Die Verfolgungsbefürworter aber seien von einem Bürger als *bernheuter, schellmen, ehrendieb vnnd rebellen* öffentlich beleidigt worden – ein deutlicher Hinweis darauf, dass es nur eine bestimmte Gruppe gab, die weitere Verfolgungen wünschte. Die Supplikanten drohten, wegen der von Hexen verursachten Schäden den Zent zu verlassen, falls keine Prozesse eröffnet würden. Sie waren sogar bereit, die Bürgerschaft für die Prozesskosten durch eine Geldsammlung von Gemeindemitgliedern zu leisten, was jedoch eine Steuersammlung ohne Erlaubnis der Obrigkeit bedeutete.⁴⁰ Eine spätere Supplikation einer Person, die die Supplikanten mit Geld unterstützte und wegen dieser finanziellen Unterstützung inhaftiert und zu einer Geldbuße verurteilt wurde, zeigt die harte Einstellung der Obrigkeit, nach der bereits die bloße finanzielle Unterstützung die Grenze des Erlaubten überschritt.⁴¹ Zwar war der Befehl gegen die Injurien lange wirkungslos geblieben, jedoch konnte sich die Obrigkeit auf der lokalen Ebene durchsetzen: Nach dem Dreißigjährigen Krieg ist keine Hexenverbrennung mehr in Kurmainz überliefert.⁴²

3.3b. Supplikation um die Güterkonfiskation

Neben den Anträgen um die Prozessaufnahme, supplizierte man in Kurmainz für die Begnadigung bei der Konfiskation. Gegen diese Maßnahme, die schon in der Regierungszeit des Kurfürsten Wolfgang von Darberg (1582-1601) geregelt und im Jahr 1612 gemildert wurde, gab es nicht wenige Beschwerden.⁴³ Die Einzahlung der kompletten Konfiskation in die kurfürstliche Kasse stieß auf Widerstand vor Ort, da eine solche komplette Konfiskation letztlich einen Verlust von gemeindlichem Eigentum bedeutete. Im Herbst 1593 hatten die adeligen Gerichtsherrn im kurmainzischen Zent Mudau, Buchen und Osterburken eine Versammlung, um die Probleme bei der Güterkonfiskation im Rahmen von Hexereiverfahren zu besprechen. In den Gravamina, die sie bei dieser Versammlung verfasst hatten, behaupteten sie, dass die Bestrafung wegen Zauberei *ohne abbruch und aufdringend Neüierung* durchzuführen sei.⁴⁴ Die „*Neüierung*“ bezog sich auf die Konfiskationsordnung des Wolfgang von Darberg. Auch von Seiten der Hinterbliebenen erschienen Bittschriften gegen den Erlass der Güterkonfiskation. Die Verwandten der in Osterburken 1593 verbrannten Hebamme Kunigunde schrieben an den Kurfürsten: Euer kurfürstliche Gnaden. Könnt Ihr nicht bitte uns, arme verlassene Witwe und Waisen, wenigstens die Hälfte unserer Schwester Hinterlassenschaft lassen?⁴⁵ Die Konfiskation wurde schließlich um die Hälfte reduziert. Pohl fand weitere Beispiele, bei denen auf Bitten der Verwandten die Konfiskationssumme reduziert wurde.⁴⁶

Im Jahr 1612 modifizierte der Kurfürst erneut die Konfiskationsordnung, so dass bei kinderlosen Personen nicht die ganze Hinterlassenschaft, sondern nur die Hälfte zu konfiszieren war. Falls nach der Zahlung der ganzen Kosten von den konfiszierten Gütern noch etwas übrig sein sollte, musste dies *ad pias usus*, z. B. für die Errichtung von Krankenhäusern und für arme Leute verwendet werden. Anschließend sagte die Verordnung, dass *niemandt wieder recht, vnnd billichheit beschwerdt werde*.⁴⁷ Im Hintergrund dieser Milderung standen wohl die zahlreichen Bittschriften aus der Bevölkerung. In diesem Sinne hatten die Untertanen durchaus den Handlungsspielraum genutzt, mittels Supplikationen konsensual mit der Obrigkeit Ordnungen zu verbessern und sogar neue zu

schaffen.

Nach dem Neuerlass der Konfiskationsordnung von 1612 kamen noch weitere Bitten. Im Jahr 1627 wurden Lorenz Staib, dessen Frau als Hexe in Lohr verbrannt worden war und der sich als *armer betagter, auch außgestandener großer und schwacher arbeit halbenn nun mehr lahmer undt crafftloser man* bezeichnete, die Kosten in Höhe von 254 Gulden 104 erlassen. Im August des gleichen Jahres, ebenfalls in Lohr, supplizierte der neunzehnjährige Jodokus Weidenweber um einen Nachlass der Konfiskationssumme wegen seines hingerichteten Vaters. Jodokus erklärte seinen schwierigen Familienstand: ihre Mutter sei *ein krankes und aberwitziges weib, so zumahl nicht mehr vorkommen, noch dz haußwesen dirigiren kan* und es gäbe noch zwei unmündige Geschwister. Einen Monat später antwortet der Hofrat, dass von der *noch ausstendigen 900G(ulden) 400G auß gnädigsten mitleiden und lautern gnaden nachgelassen* werden sollten.⁴⁸

Während sich die Mainzer Kurfürsten die Gnadenrechte vorbehielten, ging es in Kurköln, wo die Kurmainzer Konfiskationsordnung als Vorbild übernommen wurde,⁴⁹ vornehmlich um die Abrechnung der Kosten und die Feststellung des konfiszierbaren Vermögens, nicht um die gnädige Kostenreduktion.⁵⁰ Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Konfiskationsordnung nicht eindeutig definiert, welcher Anteil zu konfiszieren war, sodass bei einer Festsetzung der zu konfiszierenden Güter eine Diskrepanz entstehen konnte. Zum Beispiel ging es bei dem Bonner Apotheker Remer Curtius um eine genaue Trennung des Erbes von den von seiner hingerichteten Frau in die Ehe eingebrachten Gütern. Er bat den Hofrat, dass aus ihrem patrimonialen Vermögen die Zahlungen genommen werden mögen.⁵¹ Diese Supplikationspraxis spiegelt zwar die Unvollständigkeit der damaligen Gesetzgebung wider, half aber somit der Etablierung und Durchsetzung der landesherrlichen Ordnung vor Ort.

4. Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich eine klare Tendenz im Untersuchungsraum feststellen, dass die Hexenjagd von unten gefordert wurde, wie die vielen Bitten der Gemeiden um die

Verschärfung der Verfolgung zeigen. Zwar ist nicht von einer genuin zentralen Steuerung der Hexenverfolgung zu sprechen, jedoch zeigen die Supplikationen deutlich, dass es ohne die Zustimmung und Förderung der lokalen wie landesherrlichen Justizorgane keine Hexereiverfahren geben konnte.

Entsprechend der von Voltmer gemachten These, sind gemäß der Herrschaftsintensität tatsächlich unterschiedliche Supplikationspraktiken im Untersuchungsraum festzustellen. Während in Kurmainz die zentrale Kontrolle durch den Hofrat über die lokale Gerichtspraxis relativ gut funktionierte und viele der Supplikationen sich direkt an die zentrale Ebene wandten, fanden sich kaum Bittschriften von Untertanen in Kurtrier, wo die landesherrliche Herrschaft schwach war und lokale Herrschaftsträger relativ großen Spielraum erhielten. Der kurkölnische Hofrat räumte im Prinzip in der Hexereisache den lokalen Gruppen einen Ermessensspielraum ein. Die Untertanen hatten dennoch die Möglichkeit, an den Hofrat ihre Bitten zu stellen. Die Bittschriften an den Hofrat in Kurköln bedeuteten einen demonstrativen Akt gegenüber den lokalen Herrschaftsträgern, die sich dem Eingriff des Hofrats widersetzen.

Mit dem Bürgen für die Prozesskosten stellt die Prozesseinleitung durch die Forderung von Ausschüssen eine Mischform von Akkusationsprozess mit Privatkläger und Inquisitionsprozess von Amtswegen dar. Gleichzeitig zielte die Supplikation um Prozessaufnahme immer auf den Prozessbeginn *ex officio*, damit die Gemeinde ihren Unmut gegen eine bestimmte Person vor Gericht kundtun konnte, ohne das Risiko, als privater Ankläger für die Prozesskosten bürgen zu müssen. Im Sinne der Finanzierung von Prozessen spielten Supplikation und Ausschüsse eine ähnliche Rolle, da sie als Delegation der ganzen Gemeinde bereit waren, die Prozesskosten bzw. den Schadensersatz oder die Kostenerstattung auf sich zu nehmen, falls die Güter der Angeklagten nicht ausreichten.

Mit Blick auf die Rechtfertigung der Hexenjagd gaben die Supplikanten und Ausschüsse lediglich vor, für die gesamte Gemeinde sowie zur Rettung von Gottes Ehre und des Gemeinwohls zu handeln. Tatsächlich standen sie nur für die durchsetzungsfähigen Gruppierungen in der Gemeinde. Gleichzeitig wurde betont, dass es die Pflicht des Herrschers sei, die Untertanen vor den Gefahren der

Zauberei zu schützen. Supplikationen gaben also der Selbstdarstellung der „gehorsamen Untertanen“ Raum, die sich dem Kurfürsten unterordneten und daher das Recht einfordern konnten, von ihm unterstützt und beschützt zu werden.

Trotz mehrmaliger Bedrohung durch Verhaftung und Strafgeld wiederholten die Dieburger Supplikanten die Bitte um die Prozessannahme. Solche Hartnäckigkeit lässt vermuten, dass es einen Spielraum zur Strafaushandlung geben konnte. Ähnliches trifft auf Ausschüsse zu. Trotz der Vorwürfe in der Kurtrierischen Verordnung von 1591 wiederholte 40 Jahre später noch die Verordnung von 1630 den Verweis gegen die Ausschüsse, in der die Gebühren für Ausschüsse neben denjenigen für das obrigkeitliche Gerichtspersonal geregelt wurden.⁵²

Supplikationen konnten – so Voltmer – pro und contra in Bezug auf die Hexenjagd eingesetzt werden⁵³: Zur Prozesseinleitung bzw. zur Beauftragung eines Kommissares, zur Legitimierung der Ausschüsse, aber auch zur Verteidigung der Angeklagten oder zur Milderung der Konfiskationssumme. Diese Multifunktionalität entspricht den vielfältigen Optionen, welche den Untertanen beim Umgang mit der Justiz zur Verfügung standen. Supplikationswesen und Ausschusswesen stellten entsprechende Techniken in der Zeit der obrigkeitlichen Monopolisierung der Strafjustiz dar. Im Sinne der Justiznutzung bedienten sie den Wunsch nach Verteidigung gegen Zauberei und Hexerei in der Bevölkerung.

¹ Die Dissertation wird an der University of Tokyo, Graduate School of Arts and Sciences bei Prof. Takashi Aizawa eingereicht. In Deutschland wird die Arbeit von Rita Voltmer betreut.

² Als Forschungsüberblicke vgl. W. Behringer, *Geschichte der Hexenforschung*, in: S. Lorenz / J. M. Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Süddeutschland*, Ostfildern 2004, S. 485-668; R. Voltmer, *Netzwerk, Denkkollektiv oder Dschungel? Moderne Hexenforschung zwischen „global history“ und Regionalgeschichte*, Populärhistorie und Grundlagenforschung, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 34 (2007), S. 467-507.

³ Vgl. jetzt R. Voltmer / S. Kobayashi, *Supplikationen und Hexereiverfahren im Westen des Alten Reichs. Stand und Perspektiven der Forschung*, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 51 (2011), S. 247-269.

⁴ Zum Begriff von Supplikation vgl. A. Würgler, *Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung*, in: C. Nubola / A. Würgler (Hg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)*, Berlin 2005, S. 17-52, besonders S. 19-25.

⁵ Zur Beziehung zwischen Beschwerden der Untertanen und der obrigkeitlichen Policey vgl. P. Blickle, *Beschwerden und Polizeien. Die Legitimation des modernen Staates durch Verfahren und Normen*, in: ders. (Hg.), *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2003.

- ⁶ Vgl. den Forschungsüberblick von R. Voltmer in Voltmer / Kobayashi, Supplikationen (wie Anm. 3), S. 248-254.
- ⁷ P. Oestmann, *Hexenprozesse am Reichskammergericht*, Köln 1997, S. 65; 519.
- ⁸ K. Moeller, *Dass Willkür über Recht ginge. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert*, Bielefeld 2007, besonders S. 325-330.
- ⁹ R. Voltmer, ...ce tant exécration et détestable crime de sortilege. Der "Bürgerkrieg" gegen Hexen und Hexenmeister im Herzogtum Luxemburg (16. und 17. Jahrhundert), in: *Hémecht. Revue d'Histoure Lexembourgeoise. Zeitschrift für Luxemburger Geschichte* 56 (2004), S. 57-92; Voltmer / Kobayashi, Supplikationen (wie Anm. 3), S. 253.
- ¹⁰ Vgl. Voltmer / Kobayashi, Supplikationen (wie Anm. 3), S. 253.
- ¹¹ K. Härter, *Policey und Straffjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, Frankfurt a. M. 2005, S. 502.
- ¹² Zum Zusammenhang zwischen Herrschaftspraxis und Hexereiverfahren vgl. vor allem R. Voltmer, Hochgerichte und Hexenprozesse. Zur herrschaftlich-politischen Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen, in: H. Eiden / R. Voltmer (Hg.), *Hexenprozesse und Gerichtspraxis*, Trier 2002, S. 475-525; dies., Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis – Einführung und Ergebnisse, in: dies (Hg.) *Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis*, Trier 2005, S. 1-22.
- ¹³ Zwar sind in Kurmainz Bürgerinitiativen und Ausschussbildungen nachzuweisen, jedoch nur, um die, entweder per Supplikation oder öffentlich angeschlagenen Schmähschriften eingeforderten Hexenprozesse zu unterstützen; Voltmer / Kobayashi, Supplikationen (wie Anm. 3), S. 256. Generell zum Ausschusswesen im Rhein-Maas-Raum vgl. zusammenfassend R. Voltmer, Konspiration gegen Herrschaft und Staat? Überlegungen zur Rolle gemeindlicher Klagekonsortien in den Hexenverfolgungen des Rhein-Maas-Mosel-Raumes, in: J. Dillinger / J. M. Schmidt (Hg.), *Staatsbildung und Hexenprozess*, Bielefeld 2008, S. 213-244.
- ¹⁴ H. Pohl, *Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert*, Stuttgart 1988, S. 148-150 und passim.
- ¹⁵ Zu den Ausschüssen vgl. auch folgende Werke: W. Rummel, *Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574-1664*, Göttingen 1991; R. Voltmer, Monopole, Ausschüsse, Formalparteien. Vorbereitung, Finanzierung und Manipulation von Hexenprozessen durch private Klagekonsortien, in: H. Eiden / R. Voltmer (Hg.), *Hexenprozesse und Gerichtspraxis*, Trier 2002, S. 5-67; I. Batori, Schultheiß und Hexenausschuß in Rhens 1628-1632, in: G. Franz / F. Irsigler (Hg.), *Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar*, Trier 1995, S. 195-224. Einen allgemeinen Überblick bieten W. Rummel / R. Voltmer, *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2. Aufl 2012, besonders S. 99-105.
- ¹⁶ J. J. Scotti, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Trier ...vom Jahr 1310 bis zur Reichs-Deputations-Schluß-mäßigen Auflösung des Churstaates am Ende des Jahres 1802*, o. O. 1832, Nr. 152, S. 554-561.
- ¹⁷ Vgl. Voltmer, Monopole (wie Anm. 15), S. 40-42.
- ¹⁸ Scotti, *Churfürstentum Trier* (Wie Anm. 16), Nr. 152, S. 558. „...bey vielen executionibus grosse unordnung eingerissen, daß in Verlesung der mißthedigen Urgicht, in specie benentlich gemacht werden, so von gleichmessigen lasters besagt, dahero denselben bisweiln zu Flucht ursach geben, daneben auch dem gemeinen mann zu grosser ergernus die Thür eröffnet, daraus merckliche Unruh, zweispalt, hader, zanck, schelten, schmehlen auch andere Inconvenientien erfolgen...“
- ¹⁹ Voltmer, Monopol (wie Anm. 15), S. 40.
- ²⁰ Scotti, *Churfürstentum Trier* (Wie Anm. 16), Nr. 152, S. 555.
- ²¹ Ebd., „...die gemeinden...ire besondere verbündnuß und verpflichung gemacht bey einander zusieben, ein

mann zu sein, auch leib und gut bey einander zu lassen“.

²² Rummel, *Bauern* (wie Anm. 15), S. 47f.

²³ Vgl. Ebd., S. 117f; Voltmer, *Monopol* (wie Anm. 15), S. 28; 50.

²⁴ Scotti, *Churfürstentum Trier* (Wie Anm. 16), S. 559. „...daß sie eins Theils verschickt werden, andernteils auß sonsten teglich vorfallenden Verhinderungen in fast geringer anzal bey hoff anzutreffen, dahero die proceß nicht so fürderlich wie nötig sein möchte bißweilen erpediert werden können.“

²⁵ Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 612, Nr. 2696, S. 83- 84.

²⁶ Der Ausschuss erhielt jedoch keine Antwort von Andernach auf die Supplikation wegen der fehlenden Unterschriften. Bátori, *Schultheiß* (wie Anm. 15), S. 212.

²⁷ Ebd., S. 208f.

²⁸ Zu Kommissaren und Hexenverfolgung in Kurköln: T. P. Becker, Krämer, Kriecher, Kommissare. Dezentralisierung als Mittel kurkölnischer Herrschaftspraxis in Hexereiangelegenheiten, in: R. Voltmer (Hg.), *Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis*, Trier 2005, S. 183-204; R. Decker, Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: *Westfälische Zeitschrift* 131/132 (1981/1982), S. 339-386; A. P. Heuser, Eine Auseinandersetzung über den Indizienwert der Kaltwasserprobe im Hexenprozeß, in: *Rheinische- westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 45 (2000), S. 73-135; G. Schormann, *Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln*, Göttingen 1991, besonders S. 66-83.

²⁹ Becker, Krämer (wie Anm. 28), S. 196.

³⁰ Vgl. dazu Voltmer / Kobayashi, *Supplikationen* (wie Anm. 3), S. 266.

³¹ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland (=LANRW, Abt. R), Kurköln (=KK) III, Bd. 24, Bl. 592r; 612v-613r; 622r; 628v; 631v; 641v; 774v-775r; Bd. 24a, Bl. 38v; 94v.

³² LANRW, Abt. R, KK III, Bd. 24a, Bl. 282rv; Bl. 285rv; Schormann, *Krieg* (wie Anm. 28), S. 72f.

³³ Becker, Krämer (wie Anm. 28), S. 199.

³⁴ LANRW, Abt. R, KK III, Bd. 24, Bl. 98r; Bd. 24a, Bl. 94r. „...mit extirpation deß hexens lasters in ambt Bruell sonderlich zu Metternich der gebuer nit verfahren werde, unnd daher selbige tagliche mehr zu nehme unnd viel schaden beschehe...“

³⁵ Vgl. Pohl, *Hexenglaube* (wie Anm. 14), S. 108-131.

³⁶ Bayerisches Staatsarchiv Würzburg (=BstA WBG), G. 10139, fol. 2.

³⁷ BstA WBG, G. 10139, fol. 5-6.

³⁸ BstA WBG, G. 10139, fol. 7-8. „...damit die underthanen in solchen wahn undt irthumb nit verplieben mögten auch underthan alles schanden undt injurien vermeitet werde...“.

³⁹ BstA WBG, G. 10139, fol. 10-12.

⁴⁰ BstA WBG, G. 10139, fol. 13.

⁴¹ BstA WBG, G. 10139, fol. 24.

⁴² Vgl. Pohl, *Hexenglaube* (wie Anm. 14), S. 335-353.

⁴³ Heute ist nur die Ordnung von 1612 erhalten geblieben. In Kurtrier war eine Konfiskation der Hingerichteten nicht gebräuchlich.

⁴⁴ Pohl, *Hexenglaube* (wie Anm. 14), S. 90f.

⁴⁵ BstA WBG, MRA Fragm. K. 598/62. „E. Ch. Gn. Wöllen vns arme verlassene witwe vnd waisen samptlich genedigst mit dem halbigen theil, obangeregter suma, vnserer schwester verlassenschaftt bedenckhen gedeyen vnd zulassen können“.

⁴⁶ Pohl, *Hexenglaube* (wie Anm. 14), S. 190.

⁴⁷ Die Konfiskationsordnungen vom Jahre 1612 (Ältere Verordnung vom 9. Februar 1612). Zitat nach Pohl, *Hexenglaube* (wie Anm. 14), S. 315f. Vgl. Ebd., S. 186-193.

⁴⁸ BstA WBG, Bl. 80-81; Bl. 92-93; Bl. 96. Vgl. H. Gebhard, *Hexenprozesse im Kurfürstentum Mainz des 17. Jahrhunderts*, Aschaffenburg 1989, S. 227.

⁴⁹ Die Verordnung vom 27. November 1628. J. J. Scotti, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Cöln...vom Jahr 1463 bis zum Eintritt der Königlich Preußischen Regierungen im Jahre 1816*, Erste Abteilung in zwei Teilen (Nachtrag), Düsseldorf 1830, S. 14-19.

⁵⁰ Vgl. Schormann, *Krieg* (wie Anm. 28), S. 84-94.

⁵¹ LdANRW, Abt. R, KKIII, Bd. 24, Bl. 688v.

⁵² Scotti, *Churfürstentum Trier* (wie Anm. 16), Nr. 194, S. 612f.

⁵³ Vgl. Voltmer / Kobayashi, *Supplikationen* (wie Anm. 3), S. 266-269.

近世ドイツ・三聖界選帝侯領における魔女迫害の構造

小林繁子

近年の魔女（迫害）研究では、民衆は主体的に当局の司法に働きかけた重要なアクターと見なされている。その際、魔女迫害に当たって用いられた「請願状」は、臣民個人と君主との直接的なコミュニケーションを可能にするという点で、重要な史料群である。本稿はこの請願史料を手掛かりに魔女迫害の中心地となった神聖ローマ帝国の三聖界選帝侯領の魔女迫害の現れ方を比較し、相互応答的に構築されていく魔女迫害の構造と近世的な支配の在り方を明らかにする試みである。

トリーア選帝侯領では在地共同体の力が強く、彼らによって結成された「委員会」が選帝侯の禁止にも関わらず長く在地における魔女裁判の要であり続けた。委員会は証拠を集め、裁判費用を共同体全体に保証させ、様々な裁判実務にも関与した。

ケルン選帝侯領においては学識法曹（コミサール）が在地裁判所で裁判を指揮したが、臣民は裁判運営に不満がある場合には新たにコミサールを派遣するよう求めるなど、宮廷顧問団への請願を行うことができた。中央機関の介入を嫌う在地裁判所にとって請願は一種の示威的行動となり、民衆の意志を裁判に反映させる道を開いた。

マインツ選帝侯領では魔女裁判の開始を当局に求める請願が多数を占める。職権により裁判を開始させることで原告としての裁判費用保証のリスクを回避し、場合によっては共同体全体で裁判費用の負担をしようとする点において、委員会と請願状は同様の機能を果たす。

請願状は魔女裁判の開始にとどまらず、被疑者の弁護、財産没収額の軽減、在地における裁判実践への苦情、コミサールの派遣要望等、あらゆる目的に用いられ、時には法形成そのものへも影響を与えた。請願状は、君主に裁判権力が独占されつつある近世において、臣民が法や裁判所と向き合うための必要不可欠な戦術の一環だったのである。